

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschaffenburg

vom 13.07.2026

Aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschaffenburg vom 29.09.2021, geändert durch Änderungssatzung vom 24.03.2023 (amtlich bekannt gemacht am 31.03.2023), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2025 (amtlich bekannt gemacht am 14.02.2025), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 3 Satz 1 zitierte Anlage mit dem Titel "Verzeichnis der Pauschalsätze" wird durch die dieser Satzung beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.

Aschaffenburg, den 14.07.2026
Stadt Aschaffenburg

Markus Schlemmer Ober-
bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Planen, Einwegfässer etc.) wird nach den jeweiligen Beschaffungskosten berechnet. Für Einsätze im Zusammenhang mit privaten Brandmeldeanlagen gelten die Pauschalsätze nach Nr. 4. Für sonstige Dienstleistungen gemäß Nr. 5 - 7 gelten die dort festgelegten Sätze.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen	7,19 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	9,19 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	6,46 €
d) einen Rüstwagen	7,71 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	12,66 €
f) ein Löschfahrzeug	11,95 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	9,49 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	9,67 €
i) einen Anhänger	9,67 €
j) einen Abrollbehälter	3,70 €
k) ein Boot	6,59 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen	75,73 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	124,56 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	75,84 €
d) einen Rüstwagen	124,73 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	231,87 €
f) ein Löschfahrzeug	149,48 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	133,25 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	177,54 €
i) einen Anhänger	90,78 €
j) einen Abrollbehälter	37,92 €
k) ein Boot	50,49 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 und A 8 innehaben | 40,45 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und A 9+Z innehaben | 45,79 € |
| c) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 innehaben | 49,35 € |
| d) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 innehaben | 60,12 € |
| e) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 und A 15 innehaben | 72,05 € |

Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (ein Eigenanteilabzug in Höhe von 25 v. H. ist berücksichtigt).

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender
Stundensatz berechnet:

31,27 €

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s. o.).

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst,
die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben, | 17,90 € |
| b) sonstige Bedienstete | 17,90 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 17,90 € |

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Stadt entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

4. **Kostenpauschale bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden**

Bei Einsätzen aufgrund o. g. Ursachen erhebt die Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 750,00 €.

5. **Kostensätze durch Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes**

Abnahme einer privaten Brandmeldeanlage

- | | |
|------------|-------------------|
| 1. Abnahme | kostenfrei |
| 2. Abnahme | 250,00 € pauschal |

Prüfung von Feuerwehrplänen

- | | |
|--|------------|
| 1. Prüfung | kostenfrei |
| 2. Prüfung mit anschließender Freigabe | kostenfrei |

Jede weitere Prüfung (je angefangene 30 Minuten)	20,00 €
--	---------

Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes

- | | |
|--|---------|
| 1. Anleiterproben | |
| - Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Kostensatzung | |
| 2. Theoretische Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes | |
| - Je angefangene 30 Minuten | 26,50 € |

Brandschutzrechtliche Abnahme von Veranstaltungen	250,- € pauschal
---	------------------

Beratungsleistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	
Je angefangene 30 Minuten	26,50 €

6. **Dienstleistungen Bereich Atemschutz**

Atemschutzgeräte Reinigen, Desinfizieren und 1/2-Jahresprüfung je Stück	25,00 €
Atemschutzmasken Reinigen und Prüfen je Stück	10,00 €
Personalkosten je Atemschutzgerätewart (A 9) und Stunde	40,75 €

Erforderliche Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
-----------------------------	---------

1. Atemschutzübungsanlage

Personalkosten je Ausbilder und Stunde:	40,75 €
Benutzung der Anlage pro Teilnehmer:	20,00 €
Leihgebühr Preßluftatmer komplett:	40,00 €
Leihgebühr Atemschutzmaske komplett:	15,00 €
Füllung Atemschutzflasche Extern:	10,00 €

7. Dienstleistungen Lehrgänge für ehrenamtlich Kräfte

Lehrgang	Preis
Atemschutzgeräteträger (Vollzeit)	355 €
Absturzsicherung	120 €
Maschinist Löschfahrzeuge (Vollzeit)	220 €
Maschinist Drehleiter (Vollzeit)	250 €
MTA – Vollzeit	700 €
MTA – Teilzeit	350 €
MTA-Abschlusslehrgang	15 €
First Responder (Vollzeit)	460 €
Seminar Türöffnung	190 €
Fahrsicherheitstraining	90 €
Motorkettensäge A + B	190 €
Stapler – Schulung (Flurfördermittelschein)	150 €

Die Lehrgangskosten beinhalten Verpflegung, Material, Ausbilder sowie eventuelle Prüfungsgebühren.